



Schulzahnpflegereglement

Gemeinde Meltingen SO

4233 Meltingen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021

1. Inhalt	
I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
II. Organisation und Aufsicht	3
§ 2 Schulbehörde	3
§ 3 Schulzahnärzte	3
§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren	4
§ 5 Kantonale Empfehlungen	4
III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	4
§ 6 Prophylaxe	4
§ 7 Untersuchung und Behandlung	4
IV. Privatschulen	5
§ 8 Sinngemässe Geltung	5
V. Finanzielles	5
§ 9 Finanzielle Bestimmungen	5
VI. Schlussbestimmungen	6
§ 10 Rechtsweg	6
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Meltingen gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 20 der Gemeindeordnung vom 19.12.2019 beschliesst:

Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Meltingen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter eingeschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (11 Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Schulbehörde

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Schulbehörde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärzte

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersu-

chung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

- f) Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schulbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben in dem Fall der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden nur in Ausnahmefällen während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen jährlichen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. An Kosten für kieferorthopädische Behandlungen, die durch einen Spezialisten ausgeführt werden müssen, kann ein Gemeindebeitrag ausgerichtet werden, wenn eine Überweisung durch den Schulzahnarzt vorliegt, die Behandlung nach Schulzahnpflegetarif verrechnet wird und die finanziellen Gegebenheiten (siehe Anhang) erfüllt sind.
- d) Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- e) An Kosten für Zahnschäden durch Unfälle sowie Zahnersatz werden keine Beträge ausgerichtet. Für kosmetische Korrekturen übernehmen die Erziehungsberechtigten in jedem Fall sämtliche Kosten.
- f) Der Schulzahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Erziehungsberechtigten zu. Nach Begleichung der Rechnung und eventueller Abrechnung durch die Krankenkasse können die Erziehungsberechtigten den Kostenbeitrag der Gemeinde auf dem verbleibenden Betrag einfordern. Falls die vorzeitige Begleichung der Rechnung aus finanziellen Gründen nicht mög-

- lich ist, ist von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde eine schriftliche Begründung einzureichen.
- g) Für Behandlungen über Fr. 500.- erstellen die verantwortlichen Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag z. Hd. der Gemeinde und der Erziehungsberechtigten. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung beider Parteien.
 - h) Auf Gesuch hin kann zur Linderung von Härtefällen der Gemeindebetrag erhöht werden. Das Gesuch ist vor der Behandlung der Gemeinde schriftlich und begründet einzureichen. Der Entscheid liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
 - i) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
 - j) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz: Gegen Anordnungen des Schulzahnarztes ist beim Gemeinderat Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Meltingen vom 19.12.2010 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Meltingen beschlossen am 23.06.2021.

Gemeindepräsident



Friedrich Wüthrich

Gemeindeschreiber ad interim



Adrian Stocker

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am 8. Juli 2021.

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Meltingen vom 23.06.2021

Gültigkeit (Datum)

Indexstand

Basis Landesindex der Konsumentenpreise

A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages

B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet

C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet

steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel:

Rechnungsbetrag	CHF 850
steuerbares Einkommen	CHF 48'300
steuerbares Vermögen	CHF 52'000
Anzahl Kinder	3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF 48'300
+ Anrechnung steuerbares Vermögen	CHF 5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF 53'500

Rechnungsbetrag:	CHF 850
davon Selbstbehalt:	- CHF 85
verbleiben	CHF 765
abzüglich Versicherungsanteil	- CHF 300
massgebender Restbetrag	CHF 465
Gemeindeanteil somit	3/8
Gemeindeanteil	CHF 174

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahn-
pflege der Gemeinde Meltingen ab 1. August 2021.